

21.02.2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.02.2019
Ltg.-590/A-1/36-2019
L-Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten Ing. Schulz, Ing. Ebner, Edlinger, Hogl, Heinrichsberger, MA und Mold

betreffend Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002

Mit dieser Novelle sollen einerseits Rebplantungen mit einem Gesamtausmaß von weniger als 500 m² außerhalb der Weinbauflur auch dann ermöglicht werden, wenn sie mit Weingärten innerhalb der Weinbauflur zusammenhängen.

Andererseits wurde aufgrund der Deregulierungsoffensive das Verfahren nach § 8 NÖ Weinbaugesetz 2002 von einem Genehmigungsverfahren auf ein Anzeigeverfahren umgestellt und dies zieht notwendige Anpassungen in den Kontrollmechanismen nach sich.

Schließlich soll durch diese Gesetzesänderung bereits jetzt die Grundlage für die zukünftige Führung des Rebflächenverzeichnisses (Weinbaukatasters) gemäß § 24 Abs. 1 Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, auf Grundlage und unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS), geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen Redaktionsversehen beseitigt und Zitate aktualisiert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 4 Abs. 7:

Es soll eine Bestimmung geschaffen werden, mit der Ausplantungen außerhalb der Weinbauflur rechtlich zulässig sein sollen, wenn zumindest ein Teil des von der Auspflanzung betroffenen Weingartens innerhalb der Weinbauflur gelegen ist. Die außerhalb der Weinbauflur beplantzten Teile des Weingartens dürfen allerdings ein Gesamtausmaß von weniger als 500 m² nicht übersteigen. Diese außerhalb der Weinbauflur beplantzten Teile des Weingartens sollen bei der Überwachung der Einhal-

tung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 außer Betracht gelassen werden und sollen folglich eine Toleranz im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzen der Weinbauflur genießen. Das Flächenausmaß, für welches diese Toleranz gelten soll, soll jenem von Rebplantagen geringfügigen Ausmaßes gemäß § 2 Z 3 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 – das ist eine Aupflanzfläche von weniger als 500 m² – entsprechen.

Zu § 8 Abs. 4a und 5:

Mit der Regelung des § 8 Abs. 4a soll eine gesetzliche Grundlage für die Aufzeichnung, Aufbewahrung und Vorlage der Erntedaten in Bezug auf Pflanzungen zu Versuchszwecken geschaffen werden. Derartige Pflanzungen sind gemäß § 8 Abs. 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 jährlich von einer Unterrichts- oder Versuchsanstalt zu kontrollieren. In der Praxis erfolgen diese Kontrollen durch die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Die Pflicht zur Aufzeichnung, Aufbewahrung und Vorlage der Erntedaten erscheint insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der Durchführung dieser Kontrollen sowie auf die Überprüfung der Versuchsergebnisse durch die in der Norm ebenfalls angeführten Stellen bzw. auf Grund der Untersagungsmöglichkeit der Landesregierung erforderlich. Die Maßeinheiten, in denen die Erntedaten aufgezeichnet werden sollen, entsprechen jenen, denen auch das Weingesetz 2009 folgt. Die Aufzeichnungen sollen für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Rodung der Pflanzungen aufzubewahren sein.

In § 8 Abs. 5 soll darüber hinaus ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu § 14 Abs. 1:

In § 14 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat aktualisiert.

Mit § 14 Abs. 1 Z 2 soll ausdrücklich eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, aufgrund derer die Bezirksverwaltungsbehörden als katasterführende Stellen ermächtigt sind, personenbezogene und andere Daten des Bezirksweinbaukatasters zum Zweck der Einrichtung und Führung eines Rebflächenverzeichnisses auf INVEKOS-Basis an die AMA zu übermitteln, da diese gemäß § 28b des AMA-Gesetzes 1992 mit der Führung des Weinbaukatasters beauftragt werden kann.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.